

Corporate Governance Bericht

Nach Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

1. Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung der ÖPP Deutschland AG ergibt sich aus dem Gesetz, der Satzung, den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand sowie der Aktionärsvereinbarung.

Die Aktionärsvereinbarung (§ 3) und die beiden Geschäftsordnungen (jeweils § 1) verpflichten die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

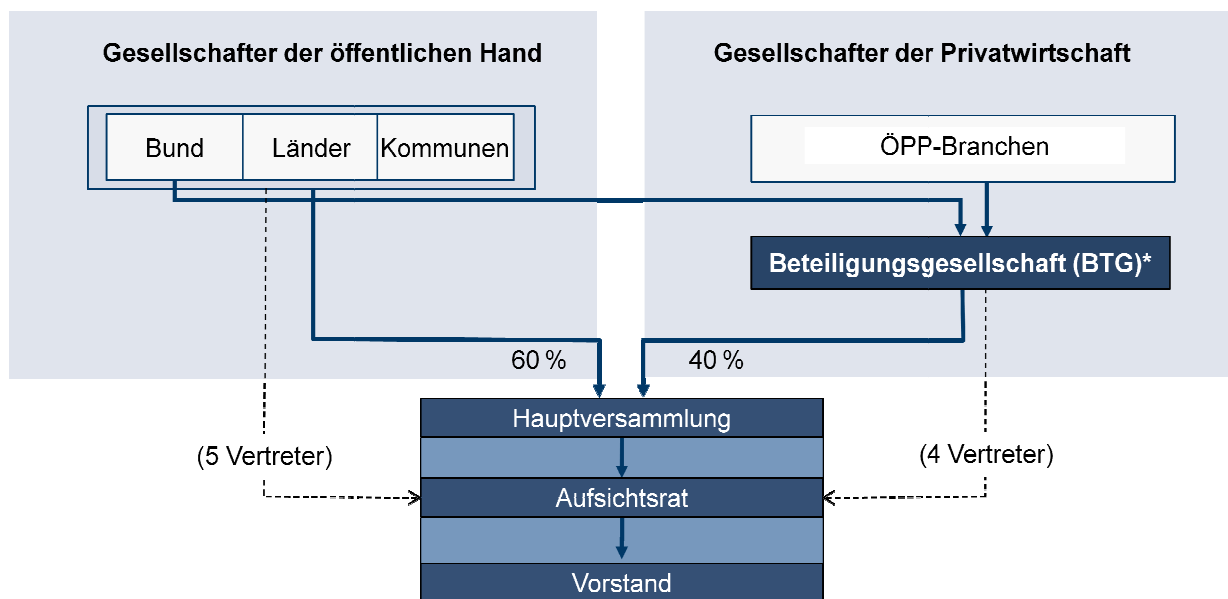
2.1 Aktionäre

Die Aktionäre üben die ihnen zustehenden Rechte in der Hauptversammlung aus. Über die aktienrechtlichen Vorschriften hinaus stehen der Bundesrepublik Deutschland die Rechte aus § 53 HGrG zu und der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG (§ 23 der Satzung). Die Bundesrepublik Deutschland hat das Recht, drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 der Satzung).

2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht seit der Satzungsänderung vom 4. Mai 2009 aus neun Mitgliedern (§ 10 Abs. 1 Satz 1). Neben den drei entsandten Mitgliedern schlägt der Bund jeweils einen Repräsentanten eines Bundeslandes und der kommunalen Ebene vor. Für die übrigen vier Mitglieder steht das Vorschlagsrecht nach der Aktionärsvereinbarung der ÖPP Deutschland Beteiligungsgesellschaft mbH zu. Das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsratsvorsitzenden steht dem Bund, das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter der Beteiligungsgesellschaft zu.

Daraus ergibt sich die folgende Beteiligungsstruktur.



Dabei kennzeichnen die durchgezogenen Pfeile die kapitalmäßige Beteiligung und die gestrichelten Pfeile die Bestimmung der neun Aufsichtsratsmitglieder.

Nach § 7 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hat dieser aus seiner Mitte zwei Ausschüsse gebildet: Einen Präsidialausschuss, der sich mit Personalfragen, insbesondere mit den Vorstandsverträgen und der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen beschäftigt und einen Prüfungsausschuss, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

2.3 Vorstand

Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Personen. Das entspricht der satzungsmäßigen Untergrenze seit dem 4. Mai 2009 (Vier-Augen-Prinzip). Damit können Entscheidungen nur einstimmig getroffen werden.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem der derzeit 5 Prokuristen vertreten.

Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der strategischen Ausrichtung und Steuerung der Gesellschaft, der Einrichtung und Überwachung eines effizienten Risikomanagement-

systems sowie der Vertretung in Gremien. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat – insbesondere mit dessen Vorsitzenden.

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist eine „kleine Kapitalgesellschaft“ i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind jedoch satzungsgemäß die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 wurde von Doctores Stiebing Völschau Wirtschaftsprüfer am 22. März 2010 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

4. Vergütung

4.1 Vergütung des Vorstands

Die Bezüge einschließlich der Sachbezüge von Herrn Dr. Schuy beliefen sich im Jahre 2009 auf 286.667,03 Euro. Die für 2008 gezahlte Tantieme betrug 9.780,78 Euro

Die Bezüge einschließlich der Sachbezüge von Herrn Prof. Dr. Weber beliefen sich im Jahre 2009 auf 284.925,46 Euro. Eine variable Vergütung wurde nicht gezahlt.

4.2 Vergütung des Aufsichtsrats

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Mai 2009 hat den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine jährliche Vergütung von je 2.000 Euro bewilligt. Daraus ergibt sich für das Jahr 2009 insgesamt ein Betrag von 10.980,83 Euro.

Name	Unternehmen/Behörde	Vergütung
Großmann, Achim	Parlamentarischer Staatssekretär (PSt) im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (aus dem Amt des PSt ausgeschieden)	1.178,08 €
Dr. Wichert, Peter	Staatssekretär (St) im Bundesministerium der Verteidigung (aus dem Amt des St ausgeschieden)	1.172,60 €
Gatzer, Werner	Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	1.326,03 €
Drey, Franz	Stellvertr. Chefredakteur des Behörden Spiegel	1.326,03 €

Prof. Dr. Rehm, Hannes	Sprecher des Leitungsausschusses Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung	1.326,03 €
Becher, Gerhard	Ehem. Vors. der GF Bilfinger Berger BOT GmbH; GF der Becher GmbH & Co. KG Verwaltungen und Beteiligungen	1.326,03 €
Schulte-Hiltrop, Hermann	Hauptgeschäftsführer der Bauverbände Westfalen	1.326,03 €
Wohltmann, Matthias	Beigeordneter Deutscher Landkreistag	673,97 €
Schlie, Klaus	Staatssekretär im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein; Seit 27.10.2009 Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	1.326,03 €

5. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Im Jahre 2009 gehörten dem Aufsichtsrat keine Frauen an.

6. Entsprechenserklärung nach Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Vorstand und Aufsichtsrat der ÖPP Deutschland AG erklären gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen grundsätzlich entsprechen wurde und wird. Die folgenden Abweichungen beruhen auf unternehmensspezifischen Besonderheiten – insbesondere dem Umstand, dass die Gesellschaft erst im November 2008 gegründet wurde und sich somit im Jahre 2009 noch im Aufbau befand.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates wurde eine D & O-Versicherung abgeschlossen (3.3.2). Für die Aufsichtsratsmitglieder wurde ein angemessener Selbstbehalt im Sinne des § 93 AktG beantragt. Die Vorstandsmitglieder unterliegen der Übergangsvorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 2 EGAktG.

Die variablen Komponenten der Vergütung orientieren sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung und werden erst nach der Entlastung durch die Hauptversammlung ausgezahlt. Sie wurden jedoch nicht vor Beginn des Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt.

Die Erstbestellung der Vorstandsmitglieder erfolgte für mehr als drei Jahre (5.1.2), weil ein Wechsel kurz vor der Zweitausschreibung von Rahmenvereinbarung und Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft vermieden werden sollte.

Ein vom Bund entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates, Staatssekretär Gatzert, nahm mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahr (5.2.1). Dies hat organisatorische Gründe und ist auch zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei den weiteren Staatssekretären im BMF erforderlich. Die Zahl soll baldmöglichst auf drei Überwachungsmandate zurückgeführt werden.

Die Nichtanwendung einer Altersbeschränkung (5.2.2) erleichtert der ÖPP Deutschland AG die Besetzung des Aufsichtsrats durch kompetente Fachvertreter. Aufgrund vergaberechtlicher Vorgaben ist nach § 10 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der Kreis potentieller Aufsichtsratsmitglieder erheblich eingeschränkt.